



Risikomanagement im internationalen Geschäft.

LBBW-international
wirtschaft & märkte Ausgabe 04

LB≡BW

Inhalt.

Grußwort. Dr. Peter A. Kaemmerer	2
Gastkommentar: Wettbewerbsvorteil durch Risikomanagement – Lernen über Unbekanntes! Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Péter Horváth	4
International wachsen – Risiken verhindern. Verena Rothmaier	6
Das Akkreditiv in Gegenwart und Zukunft. Klaus Vorpeil	8
Ist das Outsourcing von Risiken im Exportgeschäft möglich? Helga Brodführer	10
Erfahrungsbericht: Trepel Airport Equipment GmbH. Klaus Pfeiffer	12
Nur noch die EZB kann den Dollar halten. Prof. Dr. Peter Bofinger	13
Kalkulationssicherheit durch Währungssicherung. Klaus-Michael Kizler	15
Erfahrungsbericht: Rutronik Elektronische Bauelemente GmbH. Alexander Schröer	16
Exportkreditversicherung morgen: Verlässlicher Risikomanager für die Exportwirtschaft. Dr. Hans Janus	18
Auslandsgeschäft clever finanziert. Joachim Landgraf	22
Erfahrungsbericht: Putzmeister AG. Dr. Jürgen M. Tressin	22
Kommerzielle Bergexpeditionen: Spannungsfelder und Risikomanagement. Ralf Dujmovits	24
Impressum.	26

Das Akkreditiv in Gegenwart und Zukunft/ERA.



Klaus Vorpeil,
Rechtsanwalt und
Autor zahlreicher
Publikationen zum
internationalen
Wirtschaftsrecht

Das Wichtigste vorweg: Dokumentenakkreditive waren und bleiben ein zuverlässiges Zahlungs- und Zahlungssicherungsinstrument im internationalen Geschäftsverkehr. Seit den ERA 600 erst recht!

Bei dem Dokumentenakkreditiv handelt es sich bekanntlich um eines der wichtigsten Instrumente des internationalen Handels. Es bietet dem Akkreditivbegünstigten bei ordnungsgemäßer Vorlage akkreditivkonformer Dokumente einen garantierten Anspruch. Dieser ist besonders werthaltig, weil er sich in aller Regel gegen eine im Rahmen des Akkreditivs eingeschaltete Bank richtet.

Da nahezu keine Rechtsordnung der Welt über ausgefeilte Rechtsvorschriften für die Akkreditivabwicklung verfügt, hat die Internationale Handelskammer (ICC) bereits vor langer Zeit ein Regelwerk mit Richtlinien dafür entwickelt, die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive ERA (internationale Abkürzung: UCP). Ständige Veränderungen, insbesondere auf technischem, aber auch auf rechtlichem Gebiet und bei den Usancen des Welthandels erfordern nach einem gewissen Zeitablauf eine Anpassung der Richtlinien. Die neueren Entwicklungen auf diesem Gebiet haben in den seit dem 01.07.2007 geltenden ERA 600 ihren Niederschlag gefunden.

Vor der ERA-Revision wurde bei einer hohen Zahl von Dokumentenakkreditiven wegen offensichtlicher oder vermeintlicher Abweichungen zunächst keine Zahlung geleistet. In konkreten Zahlen: Etwa 70 Prozent der unter Akkreditiven vorgelegten Dokumente wurden bei der ersten Dokumentenvorlage zurückgewiesen. Dies hatte einen negativen Einfluss auf das Ansehen des Akkreditivs als Zahlungsinstrument. Durch die Einführung einer Abweichungsgebühr für Mängelrü-

gen spitzte sich dieses Thema noch zu, insbesondere wenn die konkreten Unstimmigkeiten zweifelhaft waren oder die Ablehnung offensichtlich aus unseriösen Gründen erfolgte.

Zur Verbesserung dieses unbefriedigenden Zustands setzte die ICC mit den ERA 600 folgende Ziele um:

- Anpassung an die gängige Praxis im Banken-, Transport- und Versicherungswesen,
- Einarbeitung der Klarstellungen der ICC-Bankenkommission in deren Opinions und DOCDEX-Entscheidungen zu den ERA 500,
- Behebung von Auslegungsdifferenzen sowie
- Vereinfachung der Struktur und Sprache.

An Vorschusslorbeeren für die ERA 600 aus allen Bereichen der Wirtschaft mangelte es bei deren Verabschiedung wahrlich nicht. Aber sind die ERA 600 tatsächlich ein perfektes Regelwerk? Können sie das geschilderte Problem beseitigen? Das Abstimmungsergebnis (94:0) zeigt deutlich, dass alle Nationalkomitees der ICC und diejenigen, die sich im Revisionsprozess gegen einzelne Regelungen oder einzelne Formulierungen in den Richtlinien gewandt oder das Fehlen bestimmter Regelungen moniert haben, die ERA 600 in ihrer Gesamtheit als praxistaugliches Regelwerk ansehen.

Nach der Verabschiedung der ERA 600 durch die ICC-Bankenkommission im Oktober 2006 – für die nächsten etwa zehn Jahre? – hätte man davon ausgehen dürfen, dass die Diskussion über den Inhalt der ERA zunächst abgeschlossen gewesen wäre. Mit Überraschung ist jedoch zur Kenntnis zu nehmen, dass diese offensichtlich teilweise sowohl in der Fachliteratur als auch in eingeschränktem Umfang in der Praxis „fortgeführt“ wird. Soweit es die Praxis anbelangt,



geht dies wohl auf die neue Formulierung in Art. 1 zurück, wonach die ERA für alle Beteiligten bindend sind, „soweit sie im Akkreditiv nicht ausdrücklich geändert oder ausgeschlossen sind“. Damit ist aber keine inhaltliche Änderung herbeigeführt worden, da diese Möglichkeit schon vorher bestand. Sie war nur nicht so plakativ – und einladend? – formuliert. Der neue Wortlaut sollte nur eine redaktionelle Verbesserung bewirken. Anscheinend nehmen einzelne Marktteilnehmer dies jedoch zum Anlass, „ihre“ Revision der ERA fortzuführen, indem sie einzelne Klauseln – zum Teil standardmäßig – abbedingen oder modifizieren wollen.

Bei bestimmten Fallkonstellationen kann sich ein sachlich begründetes Interesse an einer Modifizierung einzelner Regelungen der ERA ergeben. Dies ist kein spezielles Problem der ERA 600; auch unter der Geltung der ERA 500 wurden im Einzelfall von den ERA abweichende Regelungen vereinbart. Abzulehnen wäre aber – falls sich ein solcher feststellen ließe – der Versuch einer stereotypen individualvertraglichen Abänderung der Bestimmungen in den ERA, um auf diese Weise eine „Korrektur“ an den ERA 600 vorzunehmen. Auch die sich jetzt vereinzelt äußernden „Kritiker“ – wo waren sie bei der Verabschiedung der ERA? – müssen realisieren, dass mit den ERA 600 nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit eine für die Akkreditivpraxis geeignete Grundlage geschaffen worden ist.

Die erfolgreich durchgeführte Überarbeitung der ERA hat zu einer weiteren Stärkung des Akkreditivs geführt. Die neuen ERA sind eines der bedeutendsten Regelwerke der internationalen Wirtschaftspraxis. Sie schaffen einen angemessenen Interessenausgleich für die an einem Akkreditiv Beteiligten. Die hohe Praxistauglichkeit resultiert nicht zuletzt daher, dass

bewährte Standards der sich an die neuen Entwicklungen anpassenden Akkreditivpraxis darin eingeflossen sind.

Die ERA 600 erhöhen die Akzeptanz des Akkreditivs als Zahlungs- und Zahlungssicherungsinstrument. Eine reibungslose und effiziente Abwicklung der Akkreditive ist allerdings weiterhin von einer klaren und eindeutigen Akkreditivgestaltung abhängig. Die Bewährung der ERA 600 in der Praxis hängt von der richtigen und konsequenten Handhabung der darin enthaltenen Regelungen ab. Wie andere komplexe Regelwerke können auch die ERA 600 nicht alle sich möglicherweise ergebenden Spezialfragen abdecken. Die Banken werden ihren Kunden aber auch zukünftig zur Klärung von Detailfragen zur Verfügung stehen. Die Zukunft des Akkreditivs als praxistaugliches Zahlungs- und Zahlungssicherungsinstrument ist auf der Grundlage der ERA 600 jedenfalls gesichert.